

Anlage

Mustergeschäftsordnung für den Jugendbeirat

§ 1 Einladung und Sitzungen

- (1) Auf Wunsch des Jugendbeirats lädt das Ortsamt zur Sitzung ein. Die Einladung ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Jugendbeirats und zur Kenntnis an den Beirat. Die Öffentlichkeit, insbesondere auch Jugendliche aus dem Stadtteil, ist in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung.
- (3) Der Jugendbeirat tagt in der Regel einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, bei Bedarf auch öfter.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird über die Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Das Ortsamt berücksichtigt dabei Vorschläge aus den vorherigen Sitzungen und Themen, die dem Ortsamt mindestens sieben Tage vor der Sitzung von den Mitgliedern zugetragen wurden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt soll einmal im Quartal lauten: "Themen aus dem Beirat und/oder Stadtteil mit Jugendrelevanz".
- (3) Über die Tagesordnung beschließt der Jugendbeirat zu Beginn jeder Sitzung.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie kann durch das Ortsamt, die Begleitung des Jugendbeirats oder auch die Mitglieder selbst, insbesondere die Sprecher:innen, übernommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollten sie für eine Sitzung verhindert sein, haben sie dies dem Ortsamt im Voraus mitzuteilen.
- (2) Es steht jedem Mitglied jederzeit frei, sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung des Mandates ist dem Ortsamt mitzuteilen.

§ 5 Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, die dem Ortsamt mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden, sind durch das Ortsamt den Mitgliedern des Jugendbeirats zur Kenntnis zukommen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen und haben Vorrang vor Anträgen in der Sache.

§ 7 Abstimmung

- (1) An einer Abstimmung kann nur teilnehmen, wer bei Beginn der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt. Darüber hinaus wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung übernimmt das Ortsamt.
- (3) Das Protokoll soll mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung dem Jugendbeirat zugeschickt und in der Sitzung genehmigt werden.
- (4) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und möchte der Jugendbeirat dasselbe Thema erneut in der nächsten Sitzung besprechen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendbeiratsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Wahl und Aufgaben einer Sprecherin / eines Sprechers

- (1) Der Jugendbeirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Sprecher:innenamt ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Zur Stellvertretung ist die Person gewählt, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Sprecher:in oder die Stellvertretung vertreten den Jugendbeirat gleichberechtigt gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen. Die Stellvertretung vertritt die Sprecherin oder den Sprecher bei Bedarf.

(Quelle: Senatskanzlei)